3 Eiprodukte

3.1 Geltungsbereich

Zum Geltungsbereich dieser Richtlinie gehören Eiprodukte von Hühnern, Enten, Gänsen, Truthühnern (Puten), Perlhühnern und Wachteln. Eiprodukte im Sinne dieser Richtlinie sind Erzeugnisse,

- die aus Eiern, ihren verschiedenen Bestandteilen oder deren Mischungen hergestellt worden sind;
- denen andere Lebensmittel oder Zutaten beigegeben werden, soweit der Anteil dieser Zusätze nicht überwiegt.

3.2 Zulässige Zutaten aus landwirtschaftlicher Erzeugung

Es sind alle Zutaten aus landwirtschaftlicher Erzeugung zulässig, die den allgemeinen Regelungen, den jeweiligen produktgruppenspezifischen Rahmenrichtlinien und den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zur Herstellung von Eiprodukten genügen.

3.3 Zulässige Zutaten aus nicht-landwirtschaftlicher Erzeugung

Aromen	• Der Einsatz von Aromen ist nicht zulässig.
Wasser und Salz	• Trinkwasser • Speisesalz, jodiertes Speisesalz (als Rieselhilfsmittel sind Calciumcarbonat (E 170) und Magnesiumcarbonat (E 504) zulässig)
Kulturen von Mikroorganismen und Enzyme	Der Einsatz von Kulturen von Mikroorganismen und von Enzymen ist nicht zulässig.
Lebensmittelzusatzstoffe	• Zitronensäure und deren Salze (E 330-333) (für gekochte und geschälte Eier) Für das Färben von Eierschalen: • Färbende Lebensmittel (sofern von den Lebensmittelüberwachungsämtern der einzelnen Bundesländer zugelassen)[1] • Natürliche Farbstoffe • Naturidentische Farbstoffe auf Eisenoxidbasis (nur solange zulässig, bis die Entwicklung natürlicher Farbstoffe für das Färben von Eierschalen eine praxis-gerechte Lösung und damit eine ausreichende Verfügbarkeit gewährleistet) • Die genannten Farbstoffe verstehen sich inkl. der üblicherweise verwendeten Träger- und Füllstoffe sowie Rieselhilfen, Überzugsmittel und Lösungsmittel.

1) Die Zulässigkeit färbender Lebensmittel für das Färben von Eierschalen bzw. für Stempelaufdrucke auf den Schalen von Eiern ist lebensmittelrechtlich nicht eindeutig geklärt. Sie sind nicht ausdrücklich zugelassen, aber auch nicht klar verboten.

Mineralstoffe, Spurenelemente, Vitamine	Der Einsatz von Mineralstoffen, Spurenelementen und Vitaminen ist nicht zulässig.
Zulässige Verarbeitungshilfsstoffe	Der Einsatz von Verarbeitungshilfsstoffen ist nicht zulässig.

3.4 Zulässige Verarbeitungsverfahren

Alle unter Verwendung der zulässigen Zutaten üblichen Verfahren zur Herstellung von Eiprodukten.

3.5 Zulässige Packstoffe, Packmittel und Verpackungen

- Presspappe
- PE und PP (z. B. als Folie, Beutel oder Eimer)
- Kartonverpackungen, ein- oder beidseitig mit Polyethylen (PE) beschichtet